

Steuerlich absetzbare Aufwendungen

Privatpersonen können in der Steuererklärung die verschiedensten Aufwendungen der persönlichen Lebensführung absetzen.

- **Arztspesen**

Sie betreffen alle ärztlichen Leistungen (ausgenommen Schönheitsoperationen) im In- und Ausland, Analysen und Proben (Blut), sanitäre und zahnärztliche Prothesen, Ankauf von Medikamenten (mit Steuernummer auf Kassenbon), Perücken bei Chemotherapie, Spesen für ärztliche Zeugnisse, Kontaktlinsen samt Flüssigkeit, Sehbrillen, verschiedene Therapien/ Rehabilitationen, Gesundheitsmatratzen (bei ärztl. Verschreibung).

Der Absetzbetrag gilt auch für zu Lasten lebende Personen. Für Personen mit Behinderung sind zusätzlich spezielle Spesen in Zusammenhang mit der Behinderung absetzbar.

- **Spesen Tierarzt**

Rechnungen vom Tierarzt sowie von diesem verschriebene Medikamente können bis max. 387,34 Euro abgesetzt werden. Spesen für in der Landwirtschaft genutzte Tiere sind absetzbar.

- **Hypothekendarlehenszinsen**

Hypothekendarlehenszinsen und Spesen für den Bau oder den Kauf der Erstwohnung sind, wenn zeitlich abgestimmt, steuerlich absetzbar.

- **Unfall- und Lebensversicherungen**

Diese sind absetzbar, wenn bleibende Invalidität von mind. 5% und der Todesfall abgedeckt ist.

- **Bestattungskosten**

Pro Todesfall sind Bestattungskosten bis 1.549 Euro absetzbar, auch wenn der Verstorbene kein Verwandter war.

- **Sportliche Aktivitäten der Kinder**

Die Einschreibgebühren bei Sportvereinen, für Abonnemente in Schwimmbädern, Turnhallen oder anderen Sporteinrichtungen für Kinder zwischen 5

und 18 Jahren sind bis zu 210 Euro pro Kind absetzbar.

- **Spesen für Kindertagesstätten**

Pro Kind sind maximal 19% von 632 Euro absetzbar.

- **Schul- und Studiengebühren**

Schulgebühren und Einschreibengebühren bei in- und ausländischen Universitäten (auch für zu Lasten lebende Personen), seien diese öffentlich oder privat, sind absetzbar. Zusätzlich sind auch die Spesen für den Mensadienst absetzbar.

- **Spenden**

Steuerlich absetzbar sind Spenden z.B. an Onlus-Organisationen, an Sportvereine, an politische Parteien, an religiöse, kulturelle und soziale Einrichtungen.

- **Sozialbeiträge für Hausangestellte**

Die bezahlten Sozialbeiträge können bis max. 1.549 Euro abgesetzt werden.

- **Freiwillige Pensionsbeiträge**

Die Einzahlung von freiwilligen Pensionsbeiträgen (z.B. Nachkauf Pensionsjahre) ist abziehbar.

- **Spesen für Sanierungsarbeiten und energetische Sanierungen**

50% der Spesen für Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten können abgesetzt werden. Für energetische Sanierungen können 65% der Spesen abgesetzt werden.

Grundsätzlich gilt, dass Aufwendungen nur abgesetzt werden können, wenn sie im betreffenden Jahr bezahlt wurden (Kassaprinzip). Eine entsprechende Zahlungsbestätigung ist also unbedingt notwendig.

Ich empfehle die jeweiligen Spesenbelege für die nächste Steuererklärung laufend zu sammeln, um so eine größtmögliche Steuerersparnis zu erzielen.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Boznerstrasse, 78 – Lana

info@drkofler.it Tel. 0473 550329